

ds. 1,0 Uhr: Übung,  
abends 1,0 Uhr: Sing.  
er Theater.  
Donnerstag 6,0 Uhr:  
er.  
us.  
straum".

Leipzigs.  
zung von „Die rote  
nnt von der Vieh-  
bergen“ und weitere

56.  
Schnecken See“, Drama  
Körper und Pau-  
hnen.  
Straße 50.

ins & Gute in Name  
der Erde!  
zwei Jungen  
erstet, aus meinem  
seine Kartoffeln  
Die zwei Jungen  
lichliches Vorgehen.  
ehneder.

Wohnungen

Motzen  
erste  
ab.

Bekannte,  
sagen wir

Frau  
den am Dienst-  
woher wissen  
h.“ antwortete  
ob er heftig  
Tag, selbst für  
raufl in ihrer  
geschen, nicht  
An denselben  
Studenten zu  
einer Exzellenz  
men!“  
das alles erah-  
glich dabei ge-  
icht eingeladen  
l, fuhr er fort,  
itten sonst den  
gehabt? Ein  
mit Prädikat  
m Blut gefürt  
odemeister über  
Präfekt, aber  
inner zugleich  
dem Studenten  
und arbeitete  
auf den Amt  
Ohe: „Und  
ie kennen Sie  
sie auf einen  
wahnung ge-

er fort: „Erst  
eichliche andere

nie dafür, das  
bergen! Sie  
hören; Primo  
281,90

# Nachrichten für Naunhof

Amtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

Illust. Sonntagsbeilage

Fernsprecher Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Ponthen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna etc.

Erscheint wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierfachjährlich 1 Mark 65 Pfennige ausschließlich des Postbestellgeldes. Anzeigenpreis: die fünfgeschaltene Korpuszeile 15 Pf., Amtlicher Teil sechsgeschaltene Zeile 20 Pf., Reklamezeile 30 Pf. Beilagegebühr pro Tausend 10 Mk. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vormittags.

Nr. 66.

Freitag, 8. Juni 1917.

28. Jahrgang.

## Bekanntmachung über Einschränkung der Bautätigkeit.

Um im Heeresinteresse die Bautätigkeit auf das unerlässliche Maß zu beschränken, wird auf Grund von § 4 und § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand für den Bereich des XIX. U.-K. folgendes Verfahren angeordnet:

### § 1.

Jeder Bauherr, der einen Neubau, Erweiterungsbau oder Umbau beginnen will, hat bei der Kriegsamtsstelle Leipzig vor Beginn jeder Bautätigkeit, ohne Rücksicht darauf, ob ihm eine baupolizeiliche Genehmigung bereits erteilt worden ist oder nicht, für jeden einzelnen Bau einen Fragebogen in doppelter Ausfertigung anzufordern, auszufüllen und bei der Baupolizeibehörde zur Weitergabe an die Kriegsamtsstelle Leipzig einzureichen. Ehe ihm nicht durch die Baupolizeibehörde die Genehmigung der Kriegsamtsstelle erteilt worden ist, ist der Beginn jeder Bautätigkeit, einschließlich der Ausschachtung, verboten.

### § 2.

Jeder Bauherr, der vor dem 4. Juni 1917 einen Neu-, Erweiterungsbau oder Umbau, oder die Ausschachtung dazu auf Grund erteilter baupolizeilicher Genehmigung bereits begonnen hat, hat ebenfalls bei der Kriegsamtsstelle Leipzig unverzüglich für jeden einzelnen Bau den Fragebogen in doppelter Ausfertigung anzufordern und bis 12. Juni 1917 ausgefüllt bei der Baupolizeibehörde zur Weitergabe an die Kriegsamtsstelle einzureichen. Die Fortführung des Baues ist ihm in diesem Falle bei rechtzeitiger Einreichung des Fragebogens gestattet, andernfalls verboten.

Dem Bauherrn geht sodann durch Vermittlung der Baupolizeibehörde ein Bescheid der Kriegsamtsstelle darüber zu, ob und in welchem Umfange bzw. bis zu welchem Zeitpunkte die Fortsetzung des Baues gestattet oder untersagt wird. Dieser Bescheid steht vorher erteilte Baugenehmigungen, soweit diese mit seinem Inhalte in Widerspruch stehen, außer Kraft, und wirkt, soweit er eine Fortsetzung untersagt, als Verbot gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand.

### § 3.

Dieses Verfahren findet auf Bauten jeder Art — öffentliche und private — Hoch- und

### Obstzucker.

Die Reichs-Zuckerstelle hat auch in diesem Jahre eine gewisse Menge Zucker zur häuslichen Obstverarbeitung zugewiesen. Dabei ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß auf eine nochmalige Zuwiszierung im Spätsommer oder Herbst keinesfalls zu rechnen ist. Jede dauernd im Bezirk aufzählbare Zivilperson erhält eine Obstzuckerkarte über 3 Pfund Zucker, die bis zum 21. Juli dieses Jahres gültig ist. Die Gesamtmenge, die auf einen Haushalt entfällt, kann sofort auf einmal entnommen werden; es besteht jedoch keine

Tiefbauten, Bauten von kriegswirtschaftlichem Interesse und ohne solches — Anwendung. Ausgenommen sind

1. die fiskalischen von den Zentralbehörden der Heeres- und Marineverwaltung genehmigten Bauten, sowie die Betriebsbauten der Deutschen Eisenbahn- und Wasserbauverwaltungen,
2. Bauten der im § 2 bezeichneten Art, deren Fertigstellung bestimmt bis 1. Juli 1917 zu erwarten steht,
3. die im dringenden öffentlichen Interesse unauffindbar notwendigen Instandsetzungsarbeiten an Straßentörnern, Gleisanlagen, Schleusenjügen, Fluhläufen usw., sowie Instandsetzungsarbeiten kleineren Umfangs, sofern sie einer baupolizeilichen Genehmigung ohnedies nicht bedürfen.

### § 4.

Eine Beschwerde gegen Versagung der Genehmigung nach § 1 oder § 2 dieser Bekanntmachung steht nur dem Bauherrn zu. Sie ist beim stellv. Generalkommando XIX. U.-K. einzureichen und hat keine ausschließende Wirkung. Sie wird, sofern ihr vom stellv. Generalkommando nicht entsprochen werden kann, von der Waffen- und Industrie-Abteilung des Königl. Sächs. Kriegsministeriums entschieden.

### § 5.

In allen Zweifelsfällen erteilt die Kriegsamtsstelle Leipzig Auskunft.

### § 6.

Zu widerhandlungen gegen diese Verfügung werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

### § 7.

Die Verordnung betr. Einschränkung der Bautätigkeit vom 14. November 1916 tritt für den Bezirk des XIX. U.-K. außer Kraft.

Leipzig, den 4. Juni 1917.

Der kommandierende General  
v. Schweinitz.

Nachdruck erwünscht.

La. 1387 G.

Veranlassung, dies zu tun. Vielmehr wird den Haushaltungen, die mehrere Obstzuckerkarten erhalten, empfohlen, die Karten nach und nach je nach Bedarf einzulösen.

Auf Lieferung des Zuckers kann bis zum Ende der Gültigkeitszeit mit Sicherheit gerechnet werden.

Militärpersonen, auch die auf Selbstbekleidung angewiesenen, Zivil- und Kriegsgefangenen, Militärlaufräuber, die auf Zeit vom Heeresdienst entlassen worden sind, erhalten keine Obstzuckerkarten.

Jede empfangsberechtigte Person kann auf den ihr zuzuschreibenden Obstzucker verzichten und dafür bevorzugte Belieferung mit festgem. Brotaufstrich verlangen.

Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, erhält statt der Obstzuckerkarten eine Bescheinigung, aus der sowohl die Menge Zucker, auf die er verzichtet, als auch die Menge an Brotaufstrichmitteln (Kunsthonig, Marmelade) ersichtlich ist, auf deren Lieferung er, abgesehen von der allgemeinen Brotaufstrichverteilung, Anspruch hat. Dabei werden für 3 Pfund Zucker 3, Pfund Kunsthonig oder 5 Pfund Marmelade vorzugsweise geliefert. Wer um mehr Brotaufstrich zu erhalten, auf den Obstzucker verzichtet will, muß sich

### bis zum 12. dieses Monats

bei der Ortsbehörde melden und dabei die Zahl der Personen angeben, für die auf Obstzucker verzichtet wird.

Später eingehende Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Ortsbehörden haben die festgestellte Personenzahl bis zum 15. dieses Monats dem Bezirksverband anzugeben.

Auf die Bellimmungen, die auf der Rückseite der Obstzuckerkarten abgedruckt sind, wird besonders verwiesen.

Die Obstzuckerkarten werden den Gemeindebehörden demandiert zur Verteilung zugehen.

Grimma, 5. Juni 1917.

2869 a L.

Der Bezirksverband  
der Königlichen Amtshauptmannschaft:  
Amtshauptmann v. Voß.

### Lebensmittelversorgung bei Ortswechsel.

Auf Anordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes wird folgendes bestimmt:

#### 1.

Anspruch auf Lebensmittelkarten haben alle Personen, die ihren regelmäßigen Aufenthalt in der Gemeinde haben. Andersartige Bestimmungen des Bezirksverbandes werden aufgehoben.

#### 2.

Bei dauerndem Wechsel des Aufenthaltsorts (Umzug) stellt die Gemeinde nach vorgeschriebenem Vorbrücke eine Abmeldebescheinigung aus. Dabei werden die Reichsleistungskarte, die Sellenkarte und die Zuckerkarte für die laufende Periode befestigt. Die Abmeldebescheinigung ist bei der Innenausprägung der Verfolgung am neuen Aufenthaltsort abzuliefern. Wird kein ordnungsmäßig ausgefüllter Abmeldebeleg vorgelegt, so kann die Versorgung am neuen Aufenthaltsort nicht eintreten.

#### 3.

Bei Reisen von längerer Dauer als 14 Tagen ist nach Ziffer 2 zu verfahren; jedoch erhält der Reisende keine Abmeldebescheinigung für Brot; er ist vielmehr für die Nahrungsmittel mit Reichsbrotkarten zu versorgen. Auch in diesem Falle soll es bis auf weiteres nochzulassen werden, daß die Reichsleistungskarten in die entsprechende Menge Reichsleistungskarten umgetauscht werden, falls der Reisende auf den Geldzettel verzichtet.

Dies gilt auch für die „Stadtinder auf dem Lande.“

Bei längeren Reisen wird eine Abmeldebescheinigung nicht ausgestellt. Es werden nur die Bezirksverbandsbrotmarken in Reichsbrotmarken umgetauscht.

Behält der Reisende Vorräte, so soll es ihm unbenommen sein, bis diese am einheimischen Verpflegungsbedürfnis auf eine längere Zeit als ursprünglich vorgesehen, nach der Reise anreisen zu lassen, damit er während der Abwesenheit die Ware oder Karte erhalten kann.

Als Reiseverkehr gilt jeder Verkehr, bei dem der ursprüngliche Aufenthaltsort nicht endgültig aufgegeben wird.

#### 4.

Für Militärlaufräuber, die durch die Kommandanturen versorgt werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

#### 5.

Personen, die weder einen Wohnsitz noch einen regelmäßigen Aufenthaltsort haben, müssen sich bei jedem Wechsel des Aufenthaltsortes die Abmeldebescheinigung ausspielen lassen und sie am neuen Aufenthaltsort vorlegen.

Grimma, 2. Juni 1917.

2973 L.

Der Bezirksverband  
der Königlichen Amtshauptmannschaft:  
Amtshauptmann v. Voß.

Nach § 10 Absatz 2 der Verordnung über Süßenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 846) sind Süßenfrüchte, die als Sozialgut in Anspruch genommen, aber für Sozialzwecke nicht verwendet worden sind, nach Ablauf der Sozialzeit (spätestens am 31. Mai 1917 bei den Reichs-Süßenfrüchten) g. m. b. H. Berlin anzumelden und von dieser zu übernehmen. Die Anmeldung muß bei dem Bezirksverband eingereicht werden, bei dem auch die dazu nötigen Vorbrücke zu entnehmen sind. Die Ableitung hat sofort an die Burgenauer Kunstmühlenwerke vorm. F. Kriess in Wurzen zu erfolgen.

Grimma, 5. Juni 1917.

3267 L.

Der Bezirksverband  
der Königlichen Amtshauptmannschaft:  
Amtshauptmann v. Voß.

Zum Schutz der Saaten und des jungen Wildes ist eine verstärkte Bekämpfung der Krähen notwendig. Als wirksames Bekämpfungsmitel empfiehlt sich die Verwendung von Phosphoratwurze, die in Tüpfeln verborgen und in geeigneter, für die Krähen gut fressbarer Weise (z. B. auf kleinen Stückchen) auf den Feldern ausgelegt wird.

Die Auslegung des Sittes hat mit Vorsicht unter Beachtung der Verordnung vom 25. Februar 1897 — Sitts- und Verordnungsbuch Seite 22 — zu erfolgen. Die Verwendung von Ursenkohle oder sonstähnlicher Müll ist nur mit Genehmigung der Polizeibehörde (Königliche Amtshauptmannschaft, Stadtrat) zulässig.

Grimma, 1. Juni 1917.

88 J.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.